

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäß Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

07.3615

**Motion Stähelin Philipp.
Materielle Entrümpelung
des Bundesrechtes****Motion Stähelin Philipp.
Coup de balai matériel
dans le droit fédéral**Einreichungsdatum 03.10.07Date de dépôt 03.10.07

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.07

Präsident (Brändli Christoffel, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Stähelin Philipp (CEg, TG): Ich habe beim eben erledigten Geschäft darauf hingewiesen, dass der Bundesrat mit der Vorlage zur formellen Bereinigung des Bundesrechtes einen wackeren Schritt zu dessen Durchforstung getan hat. Gleichzeitig habe ich auch schon meine Meinung geäussert, dass damit der Weg zu qualitativ besserem Recht zwar eingeschlagen, aber noch keineswegs voll begangen worden ist. Es fehlt die zusätzliche materielle Bereinigung. Wie es etwa auch Professor Georg Müller in einem kürzlich erschienenen «NZZ»-Artikel ausdrückt, hat der Bundesrat mit der bloss formellen Bereinigung erst die halbe Arbeit getan.

Mit meiner Motion will ich nun den Bundesrat davon überzeugen, die ganze Arbeit aufzunehmen. Immerhin hat sich ja auch der Bundesrat, wie er in der Stellungnahme zur Motion schreibt, mit der Frage befasst, «ob sogleich mit Arbeiten im Hinblick auf ein neues Projekt zur materiellen Bereinigung begonnen werden soll». Er ist mit der allgemeinen Stossrichtung der Motion einverstanden, und ich danke ihm für diese Grundhaltung. Der Bundesrat verkennt also nicht, «dass auch im geltenden Recht Verbesserungen möglich sind». Dies scheint mir nun allerdings sehr zurückhaltend ausgedrückt. Soll nämlich die Qualität der Rechtsetzung nachhaltig verbessert werden, so muss auch das geltende Recht materiell bereinigt werden.

Die guten Vorsätze des Bundesrates allein, wie er die Qualität der Gesetzgebung in Zukunft und im Einzelfall sichern will, greifen eindeutig zu kurz. Zwar sind diese durchaus lobenswert. Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass permanent bei jeder Revision geprüft wird, ob sie notwendig ist oder ob Regelungsalternativen bestehen, ob Vorschriften eines zu ändernden Erlasses überflüssig geworden sind oder vereinfacht werden können, ganz im Gegenteil. Ich begrüsse selbstverständlich auch Verbesserungen der legislativen Ausbildung, den Einsatz der Sprache als Mittel der Qualitätssicherung und alle anderen Vorschläge. Aber auch die Beseitigung der Mängel des geltenden Rechtes generell und nicht nur sozusagen einzelsprungsweise ist überhaupt Voraussetzung dafür, dass die künftige Gesetzgebung verbessert werden kann. Das Mitschleppen vieler überflüssiger, komplizierter, unflexibler und bürokratischer Regelungen, bis im Einzelfall irgendwann einmal eine Revision ansteht, wirkt sich als stetes schlechtes Beispiel negativ aus. Es kann so auch kein eigentlicher Lernprozess für Verwaltung, Regie-

rung und Parlament einsetzen. Die Rechtsetzungskultur droht dann wieder in alte Geleise einzufahren. Es darf nicht unterschätzt werden, dass Umdenkungseffekte nur zum Tragen kommen, wenn alle an der Rechtsetzung Beteiligten an einem bewussten, prägenden Prozess mitmachen und dabei eine neue Kultur guter Gesetzgebung mitgestalten.

Der Bundesrat fürchtet vor allem den zu erwartenden Aufwand für ein Projekt zur materiellen Bereinigung des Rechts. Dafür kann man durchaus Verständnis haben, wenn ein solches Projekt unter dem Strich nicht überwiegend positive Ergebnisse zeitigt. Eine Schwierigkeit liegt natürlich darin, dass sich der Nutzen guter Rechtsetzung wohl kaum in Franken und Rappen ausdrücken lässt. Immerhin liegen aber seitens verschiedener Kantone, wie etwa Graubünden oder Tessin, Erfahrungen vor, die das Eintreten eines positiven Prozesses bestätigen, wenn das geltende Recht eben umfassend und materiell überprüft und im Sinne einer guten Gesetzgebung – das heisst einer Verweisentlichung, Vereinfachung und Flexibilisierung – bereinigt wird. Dadurch können nicht nur die Staatsaufgaben effizienter und transparenter erfüllt werden, auch für den privaten Rechtsunterworfenen wird das Leben damit einfacher. Es lohnt sich, den ganzen Weg zu gehen.

Der Bundesrat ist, wie gesagt, grundsätzlich mit der Motion einverstanden; er will die Qualität unseres Rechts sichern und verbessern – allerdings in eher halbherziger und zögerlicher Weise: nur des künftigen Rechts. Ein Umdenken in der Rechtsetzung erreichen wir insgesamt aber nur durch das Angehen der Bereinigung auch des geltenden Rechts. Also: Helfen wir dem Bundesrat bei diesem Umdenken, halten wir den Schwung.

Ich bitte Sie um Annahme dieser Motion.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Ich habe die Stellungnahme des Bundesrates bereits begründet: Er möchte vorläufig seine Ressourcen auf die Aufgabenüberprüfung und auf die Totalrevision der Bundesgesetze konzentrieren, wo die Deregulierungsfrage dann durchaus geprüft werden kann. Für den Fall, dass Sie die Motion annehmen, ist er aber auch bereit, dieses Anliegen im Zweitrat in Form eines Prüfungsauftrages entgegenzunehmen.

Wenn Sie also Ihrem Kollegen, Herrn Ständerat Stähelin, eine Freude bereiten und die Motion annehmen würden, würde das auch mir Freude bereiten. (Heiterkeit)

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion ... 18 Stimmen
Dagegen ... 1 Stimme

07.071

**Ausserparlamentarische
Kommissionen.
Gesetzliche Neuordnung
Commissions
extraparlementaires.
Nouvelle organisation législative**

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 12.09.07 (BBI 2007 6641)
Message du Conseil fédéral 12.09.07 (FF 2007 6273)

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Im Rahmen der Verwaltungsreform hat der Bundesrat beschlossen – und dies ist tatsächlich eine der wenigen bekannten Massnahmen, die durch diesen Reformprozess bis heute beschlossen worden sind; ich sage das anerkennend –, die ausserparlamentarischen Kommissionen einer Überprüfung zu



unterziehen. Mit der Durchführung wurde die Bundeskanzlei beauftragt.

In einem ersten Schritt wurden die Departemente eingeladen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Kommissionen zu durchforsten. Dafür wurden einheitliche Kriterien festgelegt. Der zweite Schritt betraf die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen, primär natürlich des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG), dann aber auch die Änderung von Gesetzen, die Bestimmungen zu Kommissionen aufweisen, die gemäss dieser Vorlage aufzuheben sind. Diese Gesetzesänderungen waren Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens.

Die bisherigen Bestimmungen über ausserparlamentarische Kommissionen erwiesen sich als ungenügend. Vorgesehen ist neu die Einfügung mehrerer gesetzlicher Normen, zum Beispiel über Zweck, Voraussetzungen und Repräsentativität der Kommissionen. Neu soll zudem eine genügende Rechtsgrundlage für die Höhe und Offenlegung der Entschädigungen für Kommissionsmitglieder geschaffen werden. Der Bundesrat soll seine Kompetenz, in eigener Zuständigkeit ausserparlamentarische Kommissionen mit beratender Funktion aufzuheben, zusammenzulegen oder deren Aufgaben anzupassen, in Zukunft stärker wahrnehmen. Das RVOG soll dazu durch die ausdrücklichen Bestimmungen über die Einsetzung und Überprüfung von ausserparlamentarischen Kommissionen ergänzt werden. Die Frage der Vereinbarkeit zwischen einer parlamentarischen Funktion und einer Mitgliedschaft in einer ausserparlamentarischen Kommission ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Sie wurde in einer separaten Vorlage behandelt, die von beiden Räten in der Schlussabstimmung vom 23. März dieses Jahres angenommen wurde.

Der Bundesrat hat im Sommer 2006 als Vorgabe beschlossen, die Anzahl der Kommissionen auf die neue Legislaturperiode – sie hat soeben angefangen – um 30 Prozent zu reduzieren. Um auch für die Zukunft ein schlankes und bedarfsgerechtes Kommissionswesen zu gewährleisten, werden mit dieser Neuregelung wirksame Massnahmen mit folgenden Zielen vorgeschlagen:

1. Straffung des Kommissionswesens aufgrund klarer Kriterien für die Bildung von ausserparlamentarischen Kommissionen. Zudem wird die Pflicht statuiert, die ausserparlamentarischen Kommissionen alle vier Jahre anlässlich der Gesamterneuerungswahlen zu überprüfen.
2. Subsidiarität: Kommissionen sollen nur noch dann gebildet werden, wenn die Aufgaben nicht durch die Bundesverwaltung oder durch Organisationen oder Personen ausserhalb der Bundesverwaltung erfüllt werden können.
3. Stärkung der politischen Führung: Der Bundesrat soll künftig die ausserparlamentarischen Kommissionen in eigener Kompetenz an veränderte Bedürfnisse und Anforderungen anpassen können. Das gilt allerdings ausschliesslich für beratende Kommissionen, die keine Entscheidkompetenzen haben.
4. Transparenz: Dem Öffentlichkeitsprinzip entsprechend sollen die Kosten der Kommissionen transparent sein. Zudem ist die Offenlegung der Interessenbindung der Kommissionsmitglieder vorgesehen.

5. Straffung der Gesetzgebung: Auf eine besondere Verordnung für ausserparlamentarische Kommissionen wird verzichtet; die entsprechenden Bestimmungen werden einheitlich geregelt, nämlich im RVOG – wir kommen in der Detailberatung darauf zurück – und in der entsprechenden Verordnung, der RVOV vom 25. November 1998. Gleichzeitig kann auf materiell überholtene Bestimmungen verzichtet werden.

Das RVOG soll also mit folgenden Bestimmungen ergänzt werden: dem Zweck ausserparlamentarischer Kommissionen in Artikel 57a, den Voraussetzungen zur Bildung dieser Kommissionen und dem Grundsatz der Subsidiarität in Artikel 57b, der Einsatzkompetenz in Artikel 57c, der Pflicht zur periodischen Überprüfung in Artikel 57d, dem Grundsatz der repräsentativen Zusammensetzung ausserparlamentari-

scher Kommissionen in Artikel 57e, der Offenlegung der Interessenbindung und den Richtlinien zur Entschädigung in den Artikeln 57f und 57g.

Zur Ausgangslage: Die Anzahl der ausserparlamentarischen Kommissionen betrug Ende 2006 insgesamt 206. Diese teilten sich auf in 34 Rekurskommissionen, 53 Behördenkommissionen und 119 Verwaltungskommissionen. Etwa 50 Kommissionen werden jetzt aufgehoben, und einige wenige werden zusammengelegt.

Die SPK unterstützt diese Bestrebungen; sie hat sich an zwei Sitzungen mit dieser Vorlage befasst und beantragt Ihnen einstimmig, darauf einzutreten und ihr in der Detailberatung zu folgen. Die wenigen Änderungen werden auch vom Bundesrat, d. h. hier von der Bundeskanzlei, unterstützt.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich bin sehr froh, dass wir diese Vorlage vom Bundesrat via Bundeskanzlei erhalten haben und sie in der Kommission auch noch signifikant verbessern konnten. Nun herrscht endlich eine gewisse «unité de doctrine» vor, was die amtliche Haltung und die Behandlung der ausserparlamentarischen Kommissionen betrifft.

Noch nicht zufrieden bin ich allerdings mit der Abspeckung, mit der Quantität der Kommissionen; ich sage das auch im Gegensatz zum Kommissionssprecher, der mehr oder weniger zufrieden war. Ich begrüsse sicher die Abspeckung um gegen 30 Prozent – das Ziel von 30 Prozent wurde nicht ganz erreicht –, die der Bundesrat vorgenommen hat. Aber meines Erachtens hätte er noch weiter gehen können; weitere Streichungen oder zumindest weitere Zusammenlegungen wären möglich gewesen, davon bin ich überzeugt. Man werfe nur etwa einen Blick auf die vielen grenzüberschreitenden Gremien. Auf der sechsseitigen Liste, die wir in der Kommission erhalten haben – Stand 11. Oktober 2007 –, sticht gerade die Vielzahl dieser grenzüberschreitenden Gremien und deren Zugehörigkeit zu diversen Departementen ins Auge, als ob es hier um die Besitzstandswahrung bei den eigenen Gärtnern ginge. Jedenfalls werde ich diesen Eindruck nicht ganz los.

Ich wäre Ihnen dankbar, Frau Bundeskanzlerin, wenn Sie – im Sinne einer letzten Kraftballung im aktuellen Amt – nochmals über die Bücher bzw. über die Liste dieser ausserparlamentarischen Kommissionen gehen könnten oder dieses Anliegen zumindest Ihrer Nachfolgerin mit Nachdruck weitergeben würden. Auch hier wäre, wie beim Geschäft zuvor, noch etwas Entrümpelung möglich, sprich etwas weniger ausserparlamentarische «Kommissionitis», dafür mehr Eigenverantwortung der zuständigen Departemente und der involvierten Bundesämter.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Auch bei dieser Vorlage geht es um ein Projekt der Verwaltungsreform, das zeitlich mit den Gesamterneuerungswahlen der ausserparlamentarischen Kommissionen zusammenfällt, die am Ende bzw. am Anfang einer Legislaturperiode stattfindet, also in diesen letzten Wochen stattgefunden hat.

Der Bundesrat hatte sich zum Ziel gesetzt, 30 Prozent dieser Kommissionen – es waren 199 an der Zahl – aufzuheben. Er hat dieses Ziel mit 54 Aufhebungen bzw. Zusammenlegungen von Kommissionen nicht ganz erreicht. Aber trotzdem ist, glaube ich, eine beachtliche Arbeit geleistet worden, vor allem, wenn man vergleicht, was in den vorigen Gesamterneuerungswahlen jeweils das Resultat unserer Bemühungen um Deregulierung in diesem Bereich war. Wir sind – im Gegensatz zu Ihnen, Herr Reimann – doch einigermassen zufrieden mit der Übung.

Einen weiteren Kraftakt vorzunehmen liegt nicht mehr in meiner Macht, weil jetzt die Kommissionen bereits gewählt worden sind; der Bundesrat hat die nichtaufgehobenen Kommissionen wieder für vier Jahre gewählt. Aber ich weise darauf hin, dass in den gesetzlichen Grundlagen eine gesetzliche Pflicht da ist, bei jeder Gesamterneuerungswahl wieder eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Deshalb werde ich diesen Kraftakt meiner Nachfolgerin ans



Herz legen. Sie kann sich jetzt drei Jahre vorbereiten, um dann rechtzeitig mit dieser Überprüfung zu beginnen und eben auch zu erreichen, dass Kommissionen aufgehoben werden.

Vielelleicht noch zu den von Ihnen erwähnten Kommissionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit: Das ist wirklich ein Bereich, bei welchem aufgrund von bilateralen, grenzüberschreitenden Verträgen eben bestimmte Aufgaben anfallen, die nicht von der Bundesverwaltung vorgenommen werden können.

Worum geht es bei dieser Vorlage? Es geht darum, erstens die gesetzlichen Anpassungen der Aufhebungsbeschlüsse des Bundesrates vorzunehmen. Sieben Kommissionen konnten nicht über einfache Bundesbeschlüsse des Bundesrates aufgehoben werden, sondern es braucht dazu Gesetzesänderungen, weil diese Kommissionen in gesetzlichen Grundlagen verankert sind. Zweitens geht es darum, die gesetzlichen Grundlagen für das Kommissionswesen generell anzupassen. Hier war vor allem Artikel 164 der Bundesverfassung wegleitend, in welchem es darum geht, wichtige Massnahmen wie diese auf Gesetzesebene zu regeln. Bis anhin waren die Kommissionen durch eine Kommissionsverordnung geregelt; neu schlagen wir vor, das im RVOG zu tun.

Ziel dieser Vorlage ist es, das Kommissionswesen zu straffen und klare Kriterien für die Bildung von neuen Kommissionen aufzustellen. Das ist vor allem im neuen Artikel 57b RVOG geregelt; wir schlagen Ihnen vor, das in diesem neuen Artikel so zu regeln. Wir wollen auch gesetzlich festhalten, dass ausserparlamentarische Kommissionen nur subsidiär eingesetzt werden können, wenn eine Aufgabe nicht durch die Bundesverwaltung wahrgenommen werden kann. Schliesslich soll auch die Einsetzungskompetenz gestrafft werden. Ich bin Ihrer Kommission dankbar, dass sie hier noch den Hebel angesetzt hat und die Kompetenz zur Einsetzung von ausserparlamentarischen Kommissionen nur noch auf den Bundesrat konzentrieren will. Der Bundesrat hatte noch vorgeschlagen, diese Kompetenz ebenfalls den Departementen zu geben. Mit dieser Konzentration, mit der ich einverstanden bin, können der Überblick und die Transparenz über das Kommissionswesen verbessert werden. Wir können so besser feststellen, wo überhaupt und zu welchem Zweck solche Kommissionen eingesetzt werden; ich bin also der Kommission dankbar für diese Präzisierungen.

Schliesslich ist noch die Entschädigungsfrage zu regeln. Auch dafür gibt es neu eine gesetzliche Grundlage. Allerdings steht die grosse Aufgabe in diesem Bereich noch bevor. Es geht nämlich darum, im Anschluss an diese Gesetzesregelungen die Harmonisierung der Entschädigungen vorzunehmen. Der Bundesrat hat dem Finanzdepartement und der Bundeskanzlei einen entsprechenden Auftrag gegeben, damit die Frage der Harmonisierung der Entschädigungen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen geregelt werden kann. Heute sind die Entschädigungen für diese Kommissionen sehr unterschiedlich, und hier soll eine Harmonisierungsumgebung stattfinden. Wir werden Ihrer Kommission die Ausführungsbestimmungen zur Konsultation zustellen; das haben wir mit der Staatspolitischen Kommission bereits geregelt.

Ich bitte Sie also, dieser Vorlage für neue gesetzliche Grundlagen und zur Aufhebung von Regelungen betreffend die aufgehobenen ausserparlamentarischen Kommissionen zuzustimmen. Ich bitte Sie aber auch, die Bedeutung der ausserparlamentarischen Kommissionen anzuerkennen. Sie sind ein wichtiger Teil der Milizverwaltung, wo mit relativ geringem finanziellen Aufwand eine grosse Arbeit geleistet werden kann. Ich danke Ihnen für die Zustimmung zur Vorlage.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen)
Loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (Réorganisation des commissions extraparlementaires)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Gliederungstitel vor Art. 51, Gliederungstitel vor Art. 57
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction, titre précédent l'art. 51, titre précédent l'art. 57
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 57 Titel, Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 57 titre, al. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Hier wurden Sachüberschriften und Absatz 2 gestrichen, weil diese Bestimmungen in einem neuen 2. Abschnitt in den folgenden Artikeln neu und klar definiert und präzisiert sind.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 57a; Art. 57a Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédent l'art. 57a; art. 57a al. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 57b
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Streichen
(Siehe Art. 57c Abs. 1a)

Art. 57b
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Biffer
(Voir art. 57c al. 1a)

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Zu Absatz 1: Der Bundesrat geht von der Überlegung aus, dass die dem Bund obliegenden Aufgaben in erster Linie durch die zentrale Bundesverwaltung zu erfüllen sind. Die Aufgabenerfüllung durch ausserparlamentarische Kommissionen ist dann angezeigt, wenn entweder ein besonderes Fachwissen erforderlich ist, der frühzeitige Einbezug der Kantone dies verlangt oder die Aufgabe weisungsgebunden erfüllt werden soll. Bei der Auflistung der Buchstaben a bis c handelt es sich nicht um kumulative Voraussetzungen, sondern die Einsetzung einer Kommission ist mit mindestens einem dieser Kriterien zu begründen.

Absatz 2 sieht vor, dass auf die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission zu verzichten ist, wenn die



Aufgabe durch eine Einheit der zentralen Bundesverwaltung erfüllt werden kann. Die Kommission beantragt Ihnen die Streichung dieser Bestimmung und ihren Transfer nach Artikel 57c – unter dem Titel «Einsetzung» – als Absatz 1a; sie ist dort systematisch am richtigen Platz. Es ist aber weder eine redaktionelle noch eine materielle Änderung.

Angenommen – Adopté

Art. 57c

Antrag der Kommission

Abs. 1a

Auf die Einsetzung einer Kommission ist zu verzichten, wenn die Aufgabe geeigneter durch eine Einheit der zentralen Bundesverwaltung oder eine ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Organisation oder Person erfüllt werden kann.

(Siehe Art. 57b Abs. 2)

Abs. 1

Der Bundesrat wählt die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen. Er kann diese Aufgabe im Einzelfall an ein Departement oder an die Bundeskanzlei delegieren.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 57c

Proposition de la commission

A1. 1a

Lorsque la tâche peut être accomplie de manière plus adéquate par une unité de l'administration fédérale centrale ou par une organisation ou une personne externe, on renoncera à instituer une commission.

(Voir art. 57b al. 2)

A1. 1

Le Conseil fédéral nomme les membres des commissions extraparlementaires. Il peut, dans le cas particulier, déléguer cette compétence aux départements ou à la Chancellerie fédérale.

A1. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Die Kommission will, dass der Bundesrat die Federführung bei der Wahl der Mitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen grundsätzlich bei sich behält und nur im Einzelfall delegieren kann.

Angenommen – Adopté

Art. 57d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Die Überprüfung wird durch die Bundeskanzlei organisiert, die einen Bericht erstellt, der dann vom Bundesrat verabschiedet wird.

Angenommen – Adopté

Art. 57e, 57f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 57g

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat erlässt Richtlinien für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 57g

Proposition de la commission

A1. 1

Le Conseil fédéral édicte des directives sur l'indemnisation des membres des commissions.

A1. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Insgesamt kostete das ausserparlamentarische Kommissionswesen im Jahr 2006 etwa 20,6 Millionen Franken. Auf 2008 hin werden nun Kommissionen aufgehoben, vor allem sämtliche Rekurskommissionen, die ja jetzt ins Bundesverwaltungsgericht überführt werden. Entsprechend werden hier die Kosten geringer. Aber es bleiben doch ungefähr 150 Kommissionen bestehen. Die Besoldungen sind unterschiedlich. Die Taggelder liegen zwischen 80 und 800 Franken. Daneben sind die Regelungen bei den Behördenkommissionen ganz anders. Ich spreche beispielsweise von der Eidgenössischen Bankenkommission oder von der Wettbewerbskommission, wo die Mitglieder aufgrund der geforderten Qualifikationen und des ganz anderen Einsatzes auch ganz andere Entschädigungen erhalten.

Der Kommission ist es wichtig, dass hier nach sauberen Kriterien Richtlinien erarbeitet werden. Wir waren etwas enttäuscht, dass das nicht schon zusammen mit dieser Vorlage geschehen ist. Denken Sie daran, dass diese Kommissionen jetzt neu bestellt werden müssen und die Leute im Prinzip nicht wissen, mit was für einer Entlohnung sie zu rechnen haben. In der Privatwirtschaft würde das kritisiert.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 57h; Art. 57h; Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédent l'art. 57h; art. 57h; ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts Abrogation et modification du droit en vigueur

Ziff. I

Antrag der Kommission

Einleitung; Ziff. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 1

Streichen

(Siehe 07.065, Entwurf 1, Ziff. I 17)

Ch. I

Proposition de la commission

Introduction; ch. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 1

Biffer

(Voir 07.065, projet 1, ch. I 17)

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Zu Ziffer 1: Dieser Bundesbeschluss wurde schon mit der Vorlage 07.065 aufgehoben, die wir eben behandelt haben. Der Absatz kann deshalb gestrichen werden.

Zu den Ziffern 2 und 3: Mit der Einführung der Schweizerischen Exportrisikoversicherung kann nicht nur die Kommission für die Investitionsrisikogarantie, sondern können auch diese zwei Gesetzeswerke aufgehoben werden. Rein sys-

matisch gehören auch diese zur Vorlage 07.065, nämlich zur Bereinigung der Rechtssammlung. Sie wurden da aber vergessen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Einleitung, Ziff. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II introduction, ch. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates mit Ausnahme von:

Art. 2 Abs. 7

Es veröffentlicht einen Jahresbericht.

Ch. II ch. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

Art. 2 al. 7

Il publie un rapport annuel.

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Die Kommission Präsenz Schweiz wird aufgehoben, weil die Zuständigkeiten über die verschiedenen Organisationen, die mit der Pflege der Beziehungen zum Ausland befasst sind, wie beispielsweise Location Switzerland und Tourismus Schweiz, neu geordnet wurden. Die PR-Agentur Präsenz Schweiz wird ins EDA eingegliedert, das nun mit dieser Aufgabe betraut wird.

Artikel 2 definiert den Aufgabenbereich, und mit Absatz 7 soll sichergestellt werden, dass über die Tätigkeit von Präsenz Schweiz Rechenschaft abgelegt wird.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 3, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II ch. 3, 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II ch. 5

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Zu Artikel 109 Absatz 1: Die Änderung dieses Artikels erfüllt einen Teil des Anliegens der am 21. Oktober 2003 eingereichten Motion der SGK unseres Rates 03.3570, die unter anderem auf eine Verkleinerung und Professionalisierung des Verwaltungsrates des Ausgleichsfonds zielte. Um effizienter vorgehen zu können, wird die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von 15 auf 11 verkleinert. Die heute mit einem Sitz vertretenen Versicherungseinrichtungen werden künftig nicht mehr an der Verwaltung bzw. Finanzierung der AHV beteiligt sein, womit ihre Vertretung hinfällig wird. Dasselbe gilt für die Kantonsvertretung. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs sind die Kantone ab 2008 bekanntlich von der Finanzierung der AHV ausge-

schlossen, sodass auch hier keine Vertretung mehr erforderlich ist.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II ch. 6

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes ... 26 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstöße gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

07.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Präsident (Brändli Christoffel, Präsident): Geschätzte Frau Bundeskanzlerin, Sie haben letztmals hier im Ständerat eine Vorlage vertreten. Die Vereinigte Bundesversammlung hat Sie am vergangenen Mittwoch verabschiedet und Ihre grossen Verdienste gewürdigten. Sie können davon ausgehen, dass der Ständerat in allen Punkten dieser verdienten Ehrengabe folgt.

Ich möchte Sie heute aber trotzdem ganz speziell aus dem Ständerat verabschieden, dies vor allem auch deshalb, weil Sie von 1981 bis 1992 als Sekretärin dieses Rates Ihr grosses Engagement für das Parlament unter Beweis gestellt haben. Hier haben Sie – wir behaupten das zumindest – das Rüstzeug für Ihre Tätigkeit als erfolgreiche Magistratin erworben, deren Arbeit stets ausgezeichnet gewesen ist und vor der wir sehr grossen Respekt haben.

Im Namen des ganzen Rates danke ich Ihnen nochmals für Ihren grossen Einsatz für die Institutionen des Bundes und die immer ausgezeichnete Zusammenarbeit, aber auch für die Freundschaft, die Sie uns immer entgegengebracht haben. Wir wünschen Ihnen eine sehr gute Zukunft. (*Grosser Beifall*)

